



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Erklärung zum Familienzuschlag ^{1) 2)} (ab dem 01/2011)

Hinweise:

- Die folgenden Daten werden zur Auszahlung Ihrer Bezüge benötigt. Die Rechtsgrundlagen, nach denen die Daten erhoben werden, entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz unter <https://lbv.landbw.de/das-lbv/kontakt/datenschutz>. Sofern die Angaben freiwillig sind, ist dies im Vordruck vermerkt.
- Dieser Vordruck gilt nur für Beamtinnen/Beamte (Anwärter/innen), Richter/innen, Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare und Versorgungsempfänger/innen.**
- Können einzelne Fragen dieser Erklärung aus Unkenntnis der Sachlage nicht beantwortet oder vorzulegende Nachweise nicht beschafft werden, vermerken Sie dies bitte unter Angabe der Gründe bei „Zusätzliche Bemerkungen“.
- Bitte beachten Sie die beigefügten Erläuterungen, auf die im Text durch Nummern verwiesen wird, und die beigefügten Hinweise.

1 Persönliche Angaben der erklärenden Person

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Name	Vorname	Personalnummer/Arbeitsgebiet
Geburtsname (soweit abweichend)	Geburtsdatum	Telefon (Angabe freiwillig)
Anschrift	Beschäftigungsstelle	Amts-/Dienstbezeichnung

Familienstand

- ledig
- verheiratet seit _____
- verwitwet seit _____
- eingetragene Lebenspartnerschaft seit _____
- geschieden bzw. Ehe/Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt seit _____

2 Nur auszufüllen von Personen, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist/deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist

Meiner/Meinem früheren Ehegattin/Ehegatten/eingetragener/eingetragenen Lebenspartner/in gegenüber bin ich zum Unterhalt mindestens in Höhe des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags verpflichtet. ³⁾

- nein
- ja; Nachweis (z. B. Unterhaltsurteil, gerichtlicher oder notarieller Vergleich, Vertrag) ist beigefügt

3 Angaben über die/den Ehegattin/Ehegatten/eingetragene/n Lebenspartner/in

Name	Vorname	Geburtsname (soweit abweichend)
Anschrift (soweit abweichend)		Geburtsdatum

Steht Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in in einem Beschäftigungsverhältnis?

- nein; ggf. nicht mehr seit _____
- ja; seit _____
bei der Beschäftigungsstelle _____

LBV 538b1 – 05/22

als Beamtin/Beamter/Richter/in/Berufssoldat/in/Soldat/in auf Zeit
 Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)/Rechtsreferendar/in
 Dienstanfänger/in

und befindet sich in einer Elternzeit (Erziehungsurlaub) seit _____

Genauere Berufsbezeichnung _____

Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst/steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich⁴⁾ und stünde ebenfalls ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung zu?⁵⁾

- nein
 ja, in Höhe von _____ EUR
 nicht bekannt

Die Person ist

- vollbeschäftigt
 teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std./Unterrichtsstunden

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse _____ evtl. Personal-Nr./AktENZEICHEN _____

Erhält Ihr/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen?⁶⁾

- nein
 ja; seit _____

Name und Anschrift der Versorgungsstelle _____ evtl. Personal-Nr./AktENZEICHEN _____

Es ist mir nicht bekannt, ob mein/e Ehegatte/Ehegattin/eingetragene/r Lebenspartner/in berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.

4 Angaben zur Berücksichtigung von Kindern

Bei erstmaliger Erklärung ist die Kopie der Geburtsurkunde beigelegt.

	Name, Vorname des Kindes, Anschrift wenn abweichend von Nr. 1 (bei Auslandsaufenthalt Land angeben)	Geburtsdatum	Familiensstand des Kindes	Rechtsstellung zum Kind ⁷⁾	für das Kind wird gezahlt		
					Kinder-geld	vergleichbare Leistung ⁸⁾	Familien-zuschlag/ entspr. Leistung ⁹⁾
1					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

	Zahlungsempfänger/in			Name, Anschrift der sonstigen Person	Zahlende Stelle, ggf. Anschrift und Geschäftszeichen
	selbst	Ehegatte/in/ Lebenspartner/in	sonstige Person ¹⁰⁾		
zu 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
zu 2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
zu 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
zu 4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Wenn unter Nr. 1, Zeile Familienstand mit „verheiratet seit/eingetragene Lebenspartnerschaft seit“ beantwortet wurde, Sie aber dauernd getrennt lebend sind, geben Sie bitte an:

dauernd getrennt lebend seit _____

5 Weitere Angaben zu einer ggf. in Nr. 4 bezeichneten sonstigen Person

Steht diese sonstige Person in einem Beschäftigungsverhältnis?

nein

ja; seit _____

bei der Beschäftigungsstelle _____

als Beamtin/Beamter/Richter/in/Berufssoldat/in/Soldat/in auf Zeit

Angestellte/r

Arbeiter/in

Anwärter/in (Beamtin/Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst)/Rechtsreferendar/in

Auszubildende/r

Praktikant/in

Dienstanfänger/in

Genauere Berufsbezeichnung _____

Handelt es sich hierbei um eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder steht die Tätigkeit dem öffentlichen Dienst gleich? ⁴⁾

nein

ja

nicht bekannt

Die Person ist

vollbeschäftigt

teilzeitbeschäftigt mit wöchentlich _____ Std./Unterrichtsstunden

Anschrift der gehaltszahlenden Kasse

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Erhält die sonstige Person Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen? ⁶⁾

nein

ja; seit _____

Name und Anschrift der Versorgungsstelle

evtl. Personal-Nr./Aktenzeichen

Es ist mir nicht bekannt, ob die sonstige Person berufstätig ist oder Versorgungsbezüge erhält.

6 Angaben der/des Erklärenden mit eigenen Kindern ⁷⁾, die im Haushalt einer oder mehrerer anderer Person/en wohnen

Im Haushalt welcher anderer Person/en wohnt/wohnen das Kind/die Kinder?

	Name, Vorname, Anschrift der Person/en ¹¹⁾	Rechtsstellung der Person/en zum Kind/zu den Kindern ⁷⁾	Vorname/n des Kindes/der Kinder
1			
2			
3			
4			

Ist/Sind diese Person/en verheiratet ?

zu 1 ja nein nicht bekannt

zu 2 ja nein nicht bekannt

zu 3 ja nein nicht bekannt

zu 4 ja nein nicht bekannt

Wenn diese Person/en verheiratet ist/sind:

Ist die/der Ehegattin/Ehegatte dieser Person/en im öffentlichen Dienst oder bei einem dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Arbeitgeber ⁴⁾ beschäftigt bzw. erhält er Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen⁶⁾?

Wenn ja oder nicht bekannt: Beschäftigungs-/Versorgungsstelle (Anschrift, Personalnummer, Aktenzeichen, o.ä.) angeben

zu 1 ja nein nicht bekannt

zu 2 ja nein nicht bekannt

zu 3 ja nein nicht bekannt

zu 4 ja nein nicht bekannt

7 Angaben nur von Ledigen, Geschiedenen oder einer Person, deren eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde, bei Aufnahme einer anderen Person in die Wohnung

(Nicht ausfüllen wenn Nr. 2 mit „ja“ beantwortet wurde)

Ich beantrage den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags nach § 41 Abs. 1 Nr. 5 LBesGBW wegen Aufnahme einer anderen Person in meine Wohnung. ¹²⁾

nein

ja; bitte füllen Sie das Ergänzungsblatt LBV 540b1 zu dieser Erklärung aus ¹³⁾

8 Zusätzliche Bemerkungen zu Nr. 1 bis 7 ²⁾

Bestätigungs- und Verpflichtungserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, der Bezügestelle **jede Änderung** der in dem Vordruck geforderten Angaben unverzüglich anzuzeigen, und dass ich durch die Verletzung der Anzeigepflicht oder durch falsche Angaben eingetretenen Überzahlungen von Familienzuschlag zurückzahlen muss. ¹⁴⁾

Eine Mehrfertigung dieses Erklärungsvordruckes habe ich zu meinen Unterlagen genommen.

Datum, Unterschrift

**Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg
70730 Fellbach**

Erläuterungen zum Ausfüllen der Erklärung:

- 1) Diese Erklärung dient der Erhebung von persönlichen Angaben, die für die Festsetzung des ehebezogenen bzw. des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags notwendig sind. Diese Erklärung ist insbesondere auszufüllen von Beamteten und Versorgungsempfängern, die erstmals den ehebezogenen bzw. den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags beanspruchen oder bei denen aus sonstigen Gründen (Scheidung, Heirat, Begründung/Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) eine Verminderung oder Erhöhung des bisherigen Familienzuschlags usw. eintritt oder eintreten kann.
- 2) Reicht der Platz in dieser Erklärung für die erforderlichen Angaben nicht aus, so sind diese auf einem besonderen Blatt dieser Erklärung beizufügen.
- 3) Der ehebezogene Teil des Familienzuschlags beträgt bei Beamten (Anwärtern), Richtern und Versorgungsempfängern seit 01.01.2019 monatlich 147,62 EUR, seit 01.01.2020 monatlich 152,34 EUR und seit 01.01.2021 monatlich 154,47 EUR. Der Betrag wird bei allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich dann aus der jeweils geltenden Familienzuschlagstabelle.
- 4) Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit oder Ausbildung im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen, sowie die Versorgungsberechtigung aufgrund einer solchen Tätigkeit; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit (Ausbildung) im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der o.a. Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.
- 5) Eine dem ehebezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechende Leistung liegt vor, wenn die Leistung, bei Versorgungsempfängern der entsprechende ruhegehaltfähige Dienstbezug, monatlich gewährt wird und mindestens 40 v.H. des Betrag des ehebezogenen Teil des Familienzuschlags erreicht.
- 6) Eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen liegt vor, wenn aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach den Vorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg oder entsprechenden sonstigen versorgungsrechtlichen Vorschriften besteht (versorgungsrechtlichen Vorschriften des Bundes, anderer Bundesländer, der Gemeinden, der Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen oder der Verbände von solchen). Hierzu gehören auch der Unterhaltsbeitrag (z.B. nach § 53 LBeamtVGBW), das Übergangsgeld (z.B. nach § 64 LBeamtVGBW), sowie Übergangsgebühren (§ 11 Soldatenversorgungsgesetz). Außerdem liegt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vor, wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, insbesondere durch Tarifvertrag, Dienstordnung, Statut oder Einzelvertrag eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung bei Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze und auf Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert war. Eine Rente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ist keine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in diesem Sinne.
- 7) Es sind zu bezeichnen mit
 - 1 = eigene Kinder (eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder)
 - 2 = vom Berechtigten in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten (sog. Stiefkinder)
 - 3 = Pflegekinder
 - 4 = Enkel, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat
- 8) Eine dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz vergleichbare Leistung wird gewährt durch:
 - Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
 - Leistungen für Kinder, die im Ausland gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der vorstehend genannten Leistungen vergleichbar sind,
 - Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.
- 9) Eine dem kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags entsprechende Leistung liegt vor, wenn kinderbezogene Leistungen nach Besoldungs- oder Versorgungsgesetzen oder Besitzstandszulagen nach den Überleitungstarifverträgen zum TvöD oder TV-L oder einem zu diesen vergleichbaren Tarifvertrag gewährt werden und mindestens 80 v.H. des Betrags des kinderbezogenen Teils für erste Kinder erreichen.
- 10) Eine sonstige Person ist z. B. Ihr früherer Ehegatte oder ein mit Ihnen nicht verheirateter anderer Elternteil Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

- 11) Jede Person ist unter einer eigenen Nummer einzutragen.
- 12) Diese höheren Bezüge erhalten Sie grundsätzlich dann, wenn Sie eine andere Person (z.B. ein Kind) nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil Sie dieser Person gegenüber gesetzlich oder sittlich zum Unterhalt verpflichtet sind oder aus beruflichen bzw. gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Bei Unterhaltsgewährung auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung können die höheren Bezüge nur dann gezahlt werden, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags, das Sechsfache des Betrages des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags nicht übersteigen; kurzfristige Überschreitung dieser Grenze während höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr bleiben hierbei unberücksichtigt. Der Grenzbetrag beträgt für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger seit 01.01.2019 monatlich 885,72 EUR, seit 01.01.2020 monatlich 914,04 EUR und seit 01.01.2021 monatlich 926,82 EUR. Der Betrag wird bei allgemeinen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen fortgeschrieben und ergibt sich dann aus der jeweils geltenden Familienzuschlagstabelle. Haben mehrere Bezüge- oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes (siehe Nr. 4 und Nr. 5) eine oder mehrere Personen aus den oben genannten Gründen in die gemeinsame Wohnung aufgenommen (z.B. bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft) werden die höheren Bezüge insgesamt höchstens einmal gezahlt. Sofern ein anderer Bezügeempfänger einvernehmlich diese höheren Bezüge allein beansprucht, kreuzen Sie bitte "nein" an: Haben Sie Zweifel, ob Ihnen die höheren Bezüge zustehen, kreuzen Sie bitte "ja" an.
- 13) Sofern dieser Vordruck (Ergänzungsblatt LBV 540b1) bei Ihrer Dienststelle nicht erhältlich ist, setzen Sie sich mit uns in Verbindung und wir schicken Ihnen den Vordruck zu. Sie können den Vordruck auch unter <https://lbv.landbw.de> - Vordrucke- (Vordrucknummer: LBV 540b1) aufrufen. Leben neben der aufgenommenen Person noch weitere Mitbewohner/innen in der Wohnung, müssen ggf. mehrere Ergänzungsblätter ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie dies bei einer Anforderung.
- 14) In diesen Fällen ist eine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung ausgeschlossen.

Hinweise zum Beihilferecht (gilt nicht für Rechtsreferendarinnen/Rechtsreferendare):

- a) Beamte, die ab dem Kalenderjahr 2013 neu eingestellt werden, sowie deren Ehegatten und eingetragene Lebens-partner erhalten dauerhaft einen Bemessungssatz von 50%, der sich weder mit der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder noch mit dem Beginn des Ruhestands ändert.

Für am 31.12.2012 vorhandene Beihilfeberechtigte und für nach dem 31. Dezember 2012 in den Geltungsbereich der Beihilfeverordnung Baden-Württemberg (BVO) wechselnde Personen, die am 31. Dezember 2012 im Geltungsbereich eines anderen Dienstherrn beihilfeberechtigt waren, gilt gemäß § 19 Absatz 6 BVO:

Der für Beihilfeberechtigte maßgebende Bemessungssatz von 50 % erhöht sich auf 70 % wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind. Berücksichtigungsfähige Kinder sind solche Kinder, die im Familienzuschlag der Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind. Der Bemessungssatz vermindert sich beim Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Waren nur zwei Kinder berücksichtigungsfähig, entfällt der erhöhte Bemessungssatz von 70 % beim Wegfall eines Kindes und der anzuwendende Bemessungssatz beträgt wieder 50 %.

Beim Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes im Familienzuschlag unterbleibt die Verminderung des persönlichen Bemessungssatzes bei Beihilfeberechtigten mit zwei Kindern von 70 % auf 50 % bis zum Ende des Kalenderjahres.

- b) Wer kann die Aufwendungen für die Kinder geltend machen, wenn die Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten (z.B. bei beiden Elternteilen) berücksichtigungsfähig sind?

- Beide Beihilfeberechtigten sind Beamte:
Die Beihilfe für die berücksichtigungsfähigen Kinder wird nur der/dem Beihilfeberechtigten gewährt, der das Kindergeld erhält. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.
- Mindestens ein/e Beihilfeberechtigte/r ist Arbeitnehmer/in im öffentlichen Dienst:
Die Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind wird der/dem Beihilfeberechtigten/n gewährt, der tatsächlich den Kinderanteil im Familienzuschlag bzw. Orts- oder Sozialzuschlag erhält. Soll eine abweichende Bestimmung getroffen werden, so muss dies einvernehmlich mit dem Vordruck LBV 332a geschehen.

- c) Konsequenzen beim Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes im Familienzuschlag:

Kann ein Kind im Familienzuschlag nicht mehr berücksichtigt werden, so bleibt es dennoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres bei der Beihilfe berücksichtigungsfähig.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Beihilfearbeitsgebiet.

Hinweise bei Kindern:

Bei Kindern über 18 Jahren, für die kinderbezogene Leistungen (z.B. Kindergeld, Familienzuschlag) gewährt werden oder die als sogenannte Zählkinder berücksichtigt werden, sind **alle Änderungen** der Verhältnisse, die auf die Berücksichtigung der Kinder Einfluss haben können, unverzüglich dem Landesamt mitzuteilen. Dies ist z.B. der Fall, wenn

- ein Kind eine Ausbildung beginnt, abschließt, abbricht oder unterbricht
- sich der Familienstand des Kindes ändert
- ein Kind Ihren Haushalt auf Dauer verlässt.

Außerdem ist für Zeiträume bis 31.12.2011 Folgendes zu beachten:

Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes die jeweils maßgebende Einkommensgrenze (ab Kalenderjahr 2010: 8.004 EUR), was evtl. erst nach Ablauf des Kalenderjahres oder Berücksichtigungszeitraums festgestellt werden kann, entfällt der Anspruch (auch rückwirkend) für das Kalenderjahr bzw. den Berücksichtigungszeitraum mit der Folge, dass zuviel gezahltes Kindergeld zu erstatten ist. Dasselbe gilt für kinderbezogene Leistungen für über 18 Jahre alte Kinder, die an den Kindergeldanspruch anknüpfen, wie z.B. der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags, kinderbezogene Versorgungsleistungen, Sozialzuschlag und möglicherweise Beihilfeansprüche. Diese kinderbezogene Leistungen werden deshalb unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt, bis ggf. die Einkünfte und Bezüge des Kindes endgültig feststehen. Auf die Pflicht, Änderungen in den Einkommensverhältnissen des Kindes unverzüglich anzuzeigen, wird hingewiesen. Hinsichtlich der Beihilfeleistungen erfolgt jedoch nur dann eine Rückforderung, wenn die/der Beihilfeberechtigte beim Entstehen der Aufwendungen den Wegfallgrund bereits kannte oder hätte kennen müssen.